

Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2009

4587

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Besonderen Bauverordnung II**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2009,

beschliesst:

I. § 19 a der Verordnung über die Verschärfung oder die Milde-
rung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen vom
26. August 1981 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit dem Postulat KR-Nr. 269/2004 wurde der Regierungsrat am 29. November 2004 eingeladen zu prüfen, wie mit einer Revision von § 19 der Besonderen Bauverordnung II (BBV II, LS 700.22) auch Liftbauten (Anbauten an Fassaden und Aufbauten) von den Bestimmungen über die Geschosshöhe, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrößerungen grundsätzlich befreit werden können, damit eine behindertengerechte Erschliessung möglich ist. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 22. November 2006 Bericht erstattet und den Antrag gestellt, das Postulat als erledigt abzuschreiben (Vorlage 4367). Mit Beschluss vom 26. November 2007 hat der Kantonsrat den Regierungsrat zur Erarbeitung eines Ergänzungsberichts bis 26. Mai 2008 eingeladen. Dieser sollte aufzeigen, wie mit einer Revision von § 19 BBV II Liftanbauten zur behindertengerechten Erschliessung bei vor dem 1. Juli 1978 erstellten Gebäuden von den Bestimmungen über die Geschosshöhe, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsver-

grösserungen zufolge Mehrhöhen befreit werden können, sofern keine überwiegenden öffentlichen und nachbarlichen Interessen dagegen sprechen. Am 7. Mai 2008 erstattete der Regierungsrat den verlangten Ergänzungsbericht (Vorlage 4367b).

Das Postulat vom 29. November 2004 verlangte eine allgemeine Befreiung sämtlicher Liftanbauten zur behindertengerechten Erschliessung von den Bauvorschriften betreffend Geschosshöhe, Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrößerungen zufolge Mehrhöhen. Die KPB schränkte diese Befreiung sodann auf Gebäude ein, die vor dem 1. Juli 1978 und somit vor Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) erstellt worden sind. Zudem sollen Liftanbauten nur dann von den Bestimmungen über die Geschosshöhe, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrößerungen zufolge Mehrhöhen befreit werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen (z. B. Denkmalschutz) sowie nachbarliche Interessen entgegenstehen.

Durch diese Einschränkung ist eine Ausnahmegewilligung nur bei Altbauten möglich. Diese lassen wegen ihres Grundrisses und der Raumverhältnisse eine behindertengerechte hausinterne Erschliessung oft nicht zu. Bezüglich des Stichtages 1. Juli 1978 ist jedoch nicht die Erstellung des Gebäudes wie im Postulat verlangt, sondern die Bewilligung des Bauvorhabens massgebend. Um einer ungerechtfertigten Privilegierung entgegenzuwirken, müssen jedoch in erster Linie PBG- bzw. bauordnungskonforme Erschliessungen angestrebt, bevorzugt und eine Ausnahmegewilligung nur subsidiär erteilt werden. Die Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher (Denkmal-, Ortsbild-, Natur- und Heimatschutz usw.) bzw. nachbarlicher Interessen bei der Beurteilung eines Liftanbaus verhindert eine allgemeine Ausnahme von den Bauvorschriften und ermöglicht die notwendige Interessenabwägung im Einzelfall.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatschreiber:
Husi

Anhang

Besondere Bauverordnung II

(Änderung vom 25. Februar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Verschärfung oder die Milderung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen vom 26. August 1981 wird wie folgt geändert:

- § 19 a. Beim Anbau von Liften an ein Gebäude sind die Bestimmungen über die Geschosshöhe, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrößerungen zufolge Mehrhöhen nicht anwendbar, wenn
- a. der Anbau der behindertengerechten Erschliessung des Gebäudes dient,
 - b. die für die Erstellung des Gebäudes erforderlichen Bewilligungen vor dem 1. Juli 1978 erteilt worden sind,
 - c. keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen und
 - d. keine den Bauvorschriften entsprechende Lösung möglich ist.

Marginalie zu § 20:

D. Baubaracken

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi